

Das sogenannte Goltzsche Gesetz

Ein Beitrag zum Problem Sachlogik und Zahlenlogik in der Statistik

Von Peter Quante, Kiel

Es ist das Verdienst von Paul *Flaskämper*, mit besonderem Nachdruck auf den Gegensatz von Sach- und Zahlenlogik in der Statistik hingewiesen zu haben. Diese Unterscheidung, die er bereits 1933 im Allgemeinen Statistischen Archiv verwendet hat, wird ausführlicher behandelt in seiner „Allgemeinen Statistik“¹. Es sei kurz auf diese Ausführungen eingegangen, um anschließend am Beispiel der Abwanderung aus der Landwirtschaft die besondere Bedeutung dieser Feststellung darzutun. Wichtig ist dabei vor allem auch die einleitende Feststellung von *Flaskämper* über den Wert der mathematischen Statistik²: „In der deutschen Statistik ist dieser Zweig ungebührlich lange vernachlässigt worden, nicht zuletzt unter dem Einfluß des Altmeisters der deutschen Statistik, Georg *von Mayr* (1841 bis 1925), der sie völlig ablehnte. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, sei nur gesagt, daß die Wahrheit in der Mitte liegt: Es hat keinen Sinn, komplizierte mathematische Methoden anzuwenden, wenn die logischen und sachlichen Voraussetzungen zu ihrer Anwendung fehlen oder der Erkenntniswert des gewonnenen Ergebnisses in keinem Verhältnis zu dem methodischen Aufwand steht. Es gibt aber Fälle, wo die Nichtanwendung höherer mathematischer Methoden einem Verzicht auf wichtige Aufschlüsse gleichkommt.“ Im gleichen Zusammenhang weist aber *Flaskämper* auch darauf hin, daß in der Sozialstatistik im Gegensatz zu den naturwissenschaftlichen Anwendungsgebieten der Statistik die rein zahlenlogische Betrachtungsweise nicht zum Erfolg führen könne, sondern daß hier zunächst einmal die Klärung der sachlogischen Begriffe am Platze sei. „Der Grund hierfür liegt darin, daß die Gegenstände der sozialen Wirklichkeit gar nicht ohne weiteres zählbar sind“³.

¹ Paul *Flaskämper*: Grundriß der Statistik. Teil I. 2. Aufl. Hamburg 1949. S. 29 ff.

² a.a.O., S. 29.

³ a.a.O., S. 30.

Und warum ist das so? „Der Kern der sozialen Tatsachen ist qualitativer Natur, läßt sich also grundsätzlich nicht quantifizieren⁴.“ Daraus ergibt sich ganz klar, daß sachlogische Erwägungen erst angestellt werden müssen, „um das Objekt der Statistik überhaupt erst zu schaffen bzw. den ursprünglichen sozialen Tatbestand in einen zählbaren zu verwandeln⁵“. Abschließend gelangt *Flaskämper* zu folgendem Ergebnis: „Entscheidend ist die Bedeutung eines statistischen Aufschlusses im Rahmen der gesamten Erkenntnisse über einen Gegenstand, in dem ... die Einsicht in qualitative, in Sinnzusammenhänge die entscheidende Rolle spielt⁶.“

Wie steht es nun mit der Anwendung dieser Ergebnisse beispielsweise auf das Problem der „Abwanderung aus der Landwirtschaft“ oder der „Landflucht“, wie man diesen Tatbestand früher bezeichnet hat? Es ist ja sehr verständlich, daß man sich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts vor allem in Deutschland ernstlich Gedanken darüber machte, welche Auswirkungen für das gesamte Wirtschaftsleben und das menschliche Zusammensein zu erwarten seien, wenn sich die seit etwa Mitte dieses Jahrhunderts beobachtete „Landflucht“ weiter fortsetzen und sich sogar noch verstärken sollte. Hierfür seien nur einige Daten genannt: Auf dem platten Lande des preußischen Staates betrug der Bevölkerungszuwachs, ausgedrückt in vom Hundert des Geburtenüberschusses, im Zeitraum 1819 bis 1834 noch 104,5 und 1834 bis 1852 immerhin noch 94,9. Danach ging er aber sehr stark zurück und betrug beispielsweise im Zeitraum 1880 bis 1895 nur noch 30,6 vH des ländlichen Geburtenüberschusses⁷. Da man von diesem Absinken des ländlichen, und das heißt vor allem des landwirtschaftlichen Bevölkerungszuwachses ganz erhebliche Nachteile für die landwirtschaftliche Erzeugung, aber auch für die kulturelle Gestaltung des Landes erwartete, versuchte man den Dingen auf den Grund zu gehen und zunächst einmal zu klären, ob und wie sich dieser Tatbestand in den verschiedenen Gebieten des Landes verschieden gestaltete.

Dabei glaubte man den Ursachen dieser Entwicklung am besten dadurch auf die Spur zu kommen, daß man „Wanderungsgewinne und Wanderungsverluste“ für Gebiete verschiedener wirtschaftlicher Struktur berechnete. Diese strukturellen Unterschiede ergaben sich vor allem aus dem Unterschied zwischen Landwirtschaft einerseits und Industrie andererseits und innerhalb der Landwirtschaft aus der Verschiedenheit der Betriebsgrößen usw. Diesen Dingen ist vor allem

⁴ a.a.O.

⁵ a.a.O., S. 31.

⁶ a.a.O.

⁷ Peter Quante: *Die Abwanderung aus der Landwirtschaft*. Kiel 1958, S. 14.

Max Sering nachgegangen⁸. Er beobachtete für den Zeitraum 1885 bis 1890 die Wandergewinne und -verluste in der Gliederung nach vier Gebieten: 1. Ostdeutschland (umfassend Ostpreußen, beide Mecklenburg, Pommern, Westpreußen, Posen, Reg.-Bezirk Frankfurt, Schlesien); 2. Nordwestdeutschland (umfassend Schleswig-Holstein, Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Provinz Sachsen, Hessen-Nassau, die mitteldeutschen Kleinstaaten); 3. Süddeutschland (umfassend das Großherzogtum Hessen, das rechtsrheinische Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen, die bayerische Pfalz, Württemberg und Hohenzollern). Diesen drei Abwanderungsgebieten steht nur ein Zuwanderungsgebiet gegenüber: 4. „die industriellen und kommerziellen Distrikte“ (umfassend Berlin mit seinen Vororten im Reg.-Bezirk Potsdam, die Hansestädte, das Königreich Sachsen, die Rheinprovinz und Westfalen). Für Ostdeutschland, wo vor allem der landwirtschaftliche Großbetrieb im Vordergrund stand, der bäuerliche Familienbetrieb aber wesentlich schwächer vertreten war, ergab sich bei dieser Berechnungsart ein Wanderungsverlust von 75,04 vH des Geburtenüberschusses; für Süddeutschland, wo „Übervölkerung und proletarische Verfassung vieler Kleingrundbesitzer“ eine Rolle spielen sollten, ein Verlust von 30,16 vH; für Nordwestdeutschland dagegen, das im wesentlichen eine bäuerliche Betriebsstruktur besitzt, nur ein Wanderungsverlust von 13,15 vH. Andererseits zeigten die Industrie- und Handelsgebiete im ganzen einen Wanderungsgewinn von 57,86 vH des Geburtenüberschusses.

Zeigen schon die genannten Ziffern — wenigstens dem äußeren Anschein nach — einen gewissen Zusammenhang zwischen der landwirtschaftlichen Betriebsgröße und dem Wanderungsverlust an, so verstärkt sich dieser Eindruck noch, wenn man die Abwanderung für die einzelnen preußischen Landkreise berechnet und aus ihnen Gruppen nach der Größe der landwirtschaftlichen Betriebe bildet. Es handelt sich dabei⁹ um fünf Größengruppen. Hiervon enthält Gruppe I alle Kreise, in denen die Betriebe mit 100 und mehr ha (herkömmlich als „Großbetriebe“ bezeichnet) die absolute Mehrheit der landwirtschaftlichen Nutzfläche jedes Kreises einnehmen; Gruppe II alle Kreise, in denen die „Großbetriebe“ wenigstens noch die relative Mehrheit der Fläche einnehmen; Gruppe III die Kreise mit absoluter oder relativer Mehrheit der Betriebe von 20 bis unter 100 ha („großbäuerliche Betriebe“); Gruppe IV die Kreise mit entsprechender Mehrheit der Betriebe von 5 bis unter 20 ha („mittelbäuerliche Betriebe“); Gruppe V endlich die Kreise mit entsprechender Mehrheit

⁸ Max Sering: Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 56. Leipzig 1893.

⁹ Vgl. hierzu im einzelnen: Quante: a.a.O., S. 27.

der Betriebe unter 5 ha („kleinbäuerliche und Kleinbetriebe“). Diese Berechnung ist für die Zeit von 1880 bis 1910 nach einzelnen Jahrfünften durchgeführt worden, wobei die Abwanderung (in einem Falle sogar eine kleine Zuwanderung) in vom Hundert der Gesamtbevölkerung und des Geburtenüberschusses festgestellt worden ist. Als Ergebnis dieser Berechnungen stellt sich folgendes heraus: Die Abwanderungsziffer (beider Arten) nimmt fast überall mit der Größe der Betriebsfläche ab, nur die Größengruppe III, die im wesentlichen großbäuerliche Gruppe, zeigt gewisse Abweichungen von dieser Regel — teilweise ist hier die Abwanderungsziffer am niedrigsten, zwischen 1905 und 1910 entspricht sie aber genau dem eben geschilderten Schema. In diesem Jahrfünft sind die Abwanderungsziffern, bezogen auf den Geburtenüberschuß und nach Betriebsgrößen geordnet, folgende: 83,8 — 62,2 — 33,3 — 29,2 — 14,8 vH.

Von den Abweichungen in den anderen Jahrzehnten abgesehen, kann man also hierbei ganz im Sinne der mathematischen Statistik geradezu von einer „positiven Korrelation“ zwischen Abwanderungsziffer und Betriebsgröße sprechen, die sich sogar zeitweise als recht „stramm“ erweist.

Da in die bisher behandelte Berechnung der Abwanderung sämtliche preußischen Landkreise zwischen 1880 und 1910 einbezogen sind, liegt es nahe, die erwähnten Mängel in der „Korrelation“ zwischen Abwanderung und Betriebsgröße darauf zurückzuführen, daß in diesem Zusammenhang die Kreise mit überwiegender Zuwanderung ein störendes Moment darstellen könnten. Eine vereinfachte Berechnung¹⁰, die sich nur auf die Landkreise mit überwiegender Abwanderung beschränkt, ergibt dann, daß die Abwanderungsziffer mit der Größengruppierung der landwirtschaftlichen Betriebe wirklich fast genau parallel läuft; nur in der Zeit von 1890 bis 1900 treten geringere Abweichungen bezüglich der großbäuerlichen Betriebe und in der Zeit von 1895 bis 1900 auch bezüglich der Großbetriebe der Gruppe II auf. Aber im ganzen bietet dieser Vergleich dem äußeren Anblick nach eine noch deutlichere Bestätigung der These vom Zusammenhang zwischen (örtlicher) Bevölkerungsbewegung und Grundbesitzverteilung. Das sei noch einmal an den Ziffern für 1880 bis 1885 und für 1905 bis 1910 illustriert¹¹: Geordnet nach den Gruppen der Betriebsgröße (I bis V) beträgt die Abwanderung im erstgenannten Zeitraum 114,8 — 98,2 — 84,5 — 76,5 — 57,8 vH des Geburtenüberschusses, im zuletzt genannten Zeitraum entsprechend 83,8 — 80,6 — 78,9 — 59,9 — 34,0 vH.

¹⁰ Quante, a.a.O., S. 30.

¹¹ a.a.O., S. 30, Tab. 5.

Wenn hier auch die „Zahlenlogik“ den Verfechtern eines Zusammenhangs zwischen landwirtschaftlicher Betriebsgröße und Abwanderung vom Lande („Landflucht“) recht zu geben *scheint*, so treten doch schon hiergegen auch rein rechnerische Bedenken auf: Die hier angewandte Berechnung von Wanderungsgewinnen und Wanderungsverlusten je Kreis gibt uns keinen Einblick in die tatsächliche oder *Brutto*-Abwanderung, sondern zeigt nur das *Netto*-Wanderungsergebnis an. Wenn man Anfangs- und Endbestand der Bevölkerung für ein bestimmtes Gebiet unter Berücksichtigung der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten und Sterbefälle) miteinander vergleicht, kann man eben nicht die wirklichen Wanderbewegungen, sondern nur ihr Nettoergebnis erhalten. Hierfür einige Beispiele: Nehmen wir an, in einem Landkreise wandern in einem bestimmten Zeitraum 10 000 Personen ab, und zwar in andere Kreise, und 10 000 Personen wandern aus anderen Kreisen diesem Kreise zu, so ergibt sich nach dieser Methode nicht der geringste Wanderungsverlust. Ist gar die Zahl der Zuwanderer noch größer, sagen wir 12 000 Personen, während nach wie vor die 10 000 Personen abwandern, so erhalten wir sogar einen Wandergewinn — die tatsächlich erfolgende Abwanderung wird in beiden Fällen vollkommen verdeckt! Ist die Zuwanderung kleiner, etwa 6000 Personen, so erscheint zwar eine Nettoabwanderung von 4000 Personen, aber die wirkliche Höhe der Abwanderung wird auch hier verschleiert. Auf diesen Mangel hat auch schon Georg von Mayr hingewiesen¹²: „Das Maß der Wanderbewegungen selbst, aus welchem das Mehr der Zu- oder Abwanderung sich ergibt, wird nicht ersichtlich; man erfährt nur das Nettoergebnis dieser Wanderbewegungen. Wird die Berechnung für ein politisches Gemeinwesen im ganzen angesetzt, so verschwinden dabei die inneren Wanderungen ganz; je mehr man bei den Berechnungen ins geographische Detail geht, um so mehr machen auch die inneren Wanderungen sich geltend; ausscheidbar sind sie aber aus dem Gesamtergebnis der berechneten Nettowanderungen nicht. Diese Berechnungsweise gibt hiernach nur mangelhafte Aufschlüsse über die besonderen Folgewirkungen der inneren Wanderbewegung.“ Wollte man die tatsächliche Ab- und Zuwanderung ermitteln (also Bruttoergebnisse), dann müßte man jeden einzelnen Fall einer Binnenwanderung Jahr für Jahr statistisch feststellen — wie das auch vielfach seit Ende des Zweiten Weltkrieges in methodisch zuverlässiger Weise geschieht.

Ein weiteres Bedenken gegen das Verfahren der Berechnung des Abwanderungssatzes nach Größenklassen der landwirtschaftlichen Betriebs-(oder der Nutz-)fläche ergibt sich aus einer sowohl zahlen-

¹² Georg von Mayr: Statistik und Gesellschaftslehre. Bd. 2: Bevölkerungsstatistik, 2. Aufl. Tübingen 1926. S. 633.

wie sachlogischen Überlegung: Es ist im Wesen der Landwirtschaft begründet, daß man nicht einfach die Größenklassen, in Hektar gemessen, von Land zu Land oder von Teilgebiet zu Teilgebiet als vergleichbar ansehen kann. Die verschiedene Bodengüte und die verschiedene Art der Bodenverwendung führt dazu, daß man nicht ohne weiteres Betriebe gleicher Flächengröße als gleichartig oder gleichwertig betrachten darf. Oft sind Betriebe in östlichen Gebieten des preußischen Staates wegen des durchschnittlich gleichen Personalbesatzes und der gleichen Struktur der Arbeitskräfte wie bei Betrieben in westlichen Provinzen dem gleichen Betriebstyp zuzurechnen¹³, auch wenn in den östlichen Gebieten die Flächengröße dieser Betriebe ungefähr doppelt so hoch war wie in den westlichen Gebieten.

Um auch hier einige Beispiele zu nennen: Bei den eigentlichen „Familienbetrieben“ (normalerweise ohne fremdes Personal) mit vier bis fünf beschäftigten Personen beträgt die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Durchschnitt des ehemaligen preußischen Staates 7,7 ha; mehr als doppelt so groß ist sie aber in Schleswig-Holstein mit 17,5 ha. Ein Gebiet mit ausgesprochener Viehweidewirtschaft wie Schleswig-Holstein erfordert eben selbst bei gleicher Bodengüte wesentlich mehr Fläche je beschäftigte Person als etwa ein Gebiet mit intensivem Hackfruchtbau, wie Teile der Provinz Sachsen (hier 7,8 ha Nutzfläche) oder Niederschlesien (7,6 ha). Am geringsten ist hierbei die Flächengröße in Hessen-Nassau und der Rheinprovinz (5,0 bzw. 5,1 ha). In den etwas größeren Familienbetrieben, mit sechs bis zehn Personen, in denen einige familienfremde Personen als „Gesinde“ mitarbeiten, steht wieder Schleswig-Holstein an der Spitze mit 34,0 ha Nutzfläche. Es folgen Ostpreußen mit 23,1 ha, die Grenzmark mit 21,9 ha und Brandenburg mit 10,3 ha.

Wenden wir uns nun den größeren und Großbetrieben zu, die in diesem Zusammenhang besonders interessieren, so stellen wir hier folgendes fest: Die Betriebe, die 21 bis 30 Personen umfassen, lassen schon in besonderem Maße die Schwierigkeiten erkennen, die sich aus der schematischen Behandlung aller Betriebe mit 100 und mehr ha als „Großbetriebe“ ergeben. Hier liegt der preußische Staatsdurchschnitt zwar bei 104,8 ha; die Werte für Schleswig-Holstein (156,8 ha), Pommern (148,9 ha), Ostpreußen (141,5 ha) und Grenzmark Posen-Westpreußen (139,6 ha) liegen sogar noch wesentlich höher. Aber auf der anderen Seite liegt die durchschnittliche Betriebsfläche dieser Betriebe in der Provinz Sachsen (72,5 ha), in Westfalen (74,7 ha), in Hannover (69,0 ha) und in anderen Provinzen weit unter

¹³ Vgl. hierzu u. a.: Peter Quante: Landwirtschaftlicher Groß- und Kleinbetrieb nach Personal und Fläche. In: Statistische Korrespondenz des Preußischen Statistischen Landesamts. Jg. 55 (1929). S. 59 ff.

100 ha, die als Untergrenze für den „Großbetrieb“ gelten. Daraus dürfte schon einwandfrei hervorgehen, daß jedenfalls in den nordöstlichen Provinzen des ehemaligen Preußen und in Schleswig-Holstein der landwirtschaftliche Betrieb mit 100 ha und mehr noch keinen eigentlichen Großbetrieb darstellt.

Die Grenze der Großbetriebe wird aber einwandfrei mit der nächsten Größenklasse (im Sinne des Personalbesatzes), nämlich 31 bis 50 Personen, überschritten. Hier liegen — abgesehen von der Rheinprovinz (70,0 ha) — alle Werte der westlichen Provinzen, einschließlich Provinz Sachsen und beide Schlesien, über 100 ha: am niedrigsten noch Hessen-Nassau mit 112,0 ha; der Staatsdurchschnitt (192,5 ha) und Brandenburg (198,7 ha) ganz dicht bei 200; die nordöstlichen Provinzen schließlich (Pommern mit 271,8 ha, Ostpreußen mit 244,8 ha und Grenzmark mit 235,4 ha) sowie Schleswig-Holstein (258,0 ha) zum Teil recht erheblich über 200 ha. Wenn somit der eigentliche Großbetrieb in den meisten Provinzen des ehemaligen preußischen Staates — es handelt sich dabei um den ganzen Westen und den Südosten — durch die Größenangabe „100 und mehr ha“ richtig bezeichnet ist, so darf man, um wirklich *vergleichbare* Größen zu gewinnen, in Ostpreußen, Pommern, Grenzmark und Schleswig-Holstein erst den Betrieb von 200 ha an als Großbetrieb gelten lassen. Auch hier ist, ähnlich wie bei der (Personal-)Größenklasse 11 bis 20 Personen, der Umfang eines „östlichen“ Betriebes der Fläche nach fast doppelt so groß wie der eines westlichen.

Bei den höheren Größenklassen (51 und mehr Personen) zeigt sich der Unterschied zwischen den Provinzgruppen etwa in der gleichen Stärke, soweit überhaupt in den westlichen Provinzen noch Vergleichsmöglichkeiten vorliegen, was wenigstens für die Betriebe mit 51 bis 100 Personen fast durchweg der Fall ist. Immer bestätigt es sich, daß man die in der westlichen Gruppe angewandte Flächengröße etwa verdoppeln muß, um das richtige Vergleichsmaß für die östliche Gruppe zu finden. Dabei ist für die großen Betriebe allgemein festzustellen, daß hier der störende Einfluß der Familienangehörigen, der uns noch bei den bäuerlichen Betrieben entgegentrat, ganz fortfällt, so daß hier die Personalbesetzung einen recht sicheren Anhalt für die tatsächliche Beurteilung des Betriebsumfanges gibt. Wenn man in dem hier behandelten Sinne die Großbetriebe in den nordöstlichen preußischen Provinzen und in Schleswig-Holstein statt bei 100 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche erst bei 200 ha beginnen läßt, so verringert sich die Fläche der Großbetriebe in Pommern von 48,2 auf 42,5 vH, in Ostpreußen von 37,9 auf 28,2 vH, in der Grenzmark von 31,4 auf 24,2 vH und in Schleswig-Holstein von 14,5 auf 10,6 vH der Gesamtfläche aller Landwirtschaftsbetriebe dieser Provinzen.

Aus den bisher beigebrachten Daten dürfte wohl eindeutig hervorgehen, daß der Versuch, die Abwanderung aus der Landwirtschaft, meist als „Landflucht“ bezeichnet, aus dem Vorhandensein von landwirtschaftlichen Großbetrieben in bestimmten Gebieten zu erklären, nicht gelungen ist. Trotzdem hat dieser angebliche Zusammenhang seinerzeit in der agrarpolitischen Erörterung eine wichtige Rolle gespielt. Man denke nur daran, daß z. B. Max Sering noch auf folgendes hinweist: Es handelt sich hier um „einen gesellschaftlichen Zustand, welcher die große Menge der Bevölkerung von der Teilnahme am Grundeigentum gänzlich ausschließt. Besteht doch der Zug der östlichen Ab- und Zuwanderung zu wenigstens Vierfünfteln aus grundbesitzlosen Tagelöhnern“¹⁴. In ähnlichem Sinne wie Sering hat auch Theodor von der Goltz der herrschenden Art der Verteilung des Grundbesitzes eine ausschlaggebende Bedeutung für die Stärke der Aus- und ebenso der Abwanderung zugeschrieben und dabei die These formuliert: „Mit dem Umfang des Großgrundbesitzes parallel und mit dem Umfang des bäuerlichen Besitzes in entgegengesetzter Richtung geht die Auswanderung“¹⁵. Diese Formulierung hat später Franz Oppenheimer so gut gefallen, daß er sie bei seinen eigenen Darlegungen über den Zusammenhang zwischen Betriebsgröße und Abwanderung als das „Goltzsche Gesetz“ bezeichnet hat — womit er ihr allerdings einen offenbar über die Absichten des Urhebers hinausgehenden Sinn gegeben hat; denn von der Goltz beschränkt diese Zusammenhänge ausdrücklich nur auf die nordöstlichen Provinzen Preußens und betont an anderer Stelle¹⁶: „Es ist also nicht der Großgrundbesitz an sich, der die Auswanderung befördert, sondern das massenhafte und kompakte Auftreten desselben; das massenhafte und kompakte Auftreten des Kleingrundbesitzes hat die gleiche Folge.“ Trotzdem hat Oppenheimer an seinem „Goltzschen Gesetz“ festgehalten und ihm sogar eine streng mathematische Fassung gegeben: „Die Wanderbewegung aus verglichenen agrarischen Bezirken verhält sich wie das Quadrat des in ihnen enthaltenen Großgrundeigentums“¹⁷. Oppenheimer hat auch geglaubt, außer den von Sering genannten Zahlen der Binnenwanderung für 1885 bis 1890 beweiskräftige Daten für Großbritannien und Irland, Italien, Osteuropa einerseits und für die „bäuerlichen“ Länder Frankreich, Schweiz, Dänemark (für diese mit einer angeblich sehr geringen Wanderbewegung) andererseits beigebracht zu haben, obwohl er ebenfalls nur Nettowanderungsergebnisse vor-

¹⁴ a.a.O., S. 9.

¹⁵ Theodor von der Goltz: Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat. Jena 1893. S. 145, 142.

¹⁶ a.a.O., S. 146.

¹⁷ Franz Oppenheimer: Theorie der reinen und politischen Ökonomie, 5. Aufl. Berlin 1924. S. 910.

legen konnte. Erwähnenswert ist seine Einstellung zu dem (angeblichen) Zusammenhang zwischen Grundbesitzverteilung und Landflucht vor allem deshalb, weil er in der Landflucht die „Wanderbewegung der kapitalistischen Ökonomie“ überhaupt und deshalb darin die Ursache „aller Verzerrungen der Sozialökonomie“ sieht. Es liegt auf der Hand, daß eine Beweisführung, die zu derart weitgehenden Konsequenzen führt, in ihren rechnerischen und sachlogischen Unterlagen um so genauer nachgeprüft werden muß, um falsche Schlußfolgerungen zu verhüten.

Sollte aber aus den bisher getroffenen Feststellungen eindeutig hervorgehen, daß es keine Möglichkeit gäbe, einen „zahlenlogischen“ Zusammenhang für den doch hier und überall in der Welt vorliegenden Tatbestand der Abwanderung aus der Landwirtschaft festzustellen? Mitnichten! Vielmehr sehen wir einen anderen Weg der Erklärung ebenfalls in bestimmten Veränderungen der landwirtschaftlichen Bevölkerung, diesmal aber nicht in Veränderungen örtlicher Art, sondern in solchen beruflicher Art.

Ehe wir aber den „sachlogischen“ Untergrund dieser beruflichen Abwanderung aus der Landwirtschaft anhand der zahlenmäßigen Verhältnisse darstellen, scheint es uns am Platze zu sein, darauf hinzuweisen, daß doch auch immer wieder eine recht starke Verbindung zwischen beruflicher und örtlicher Abwanderung vorliegt, ja daß sogar in der Regel die berufliche Abwanderung mit der örtlichen Hand in Hand geht — übrigens ein Grund mehr für die oben gekennzeichnete frühere Auffassung, daß diese Abwanderung im wesentlichen örtlichen Charakter habe. Daß die Verbindung zwischen beruflicher und örtlicher Abwanderung die Regel sein muß, geht schon aus einer Betrachtung der Möglichkeiten hervor, die für einen Verbleib des beruflich Abwandernden in seiner bisherigen Wohngemeinde bestehen; solche Möglichkeiten gibt es nur verhältnismäßig wenige. Auch nach dem Berufswechsel kann der bisherige Landwirt (oder Angehörige eines Landwirts) in seiner engeren Heimat verbleiben, wenn an Ort und Stelle etwa ein Industrie- oder Verkehrsbetrieb besteht, wie im mitteldeutschen Braunkohlen- oder im westfälischen Steinkohlenggebiet, oder wenn er im „Pendelverkehr“ (täglich, wöchentlich) eine etwas weiter entfernt gelegene Arbeitsstätte aufsuchen kann, wie das z. B. besonders in Württemberg der Fall ist.

In allen übrigen Fällen dagegen, wenn wir vom ländlichen Handwerk oder Einzelhandel absehen, muß der beruflich Abgewanderte auch seinen Wohnsitz verlegen. Dabei kann es sich entweder um eine Nahwanderung oder um eine Fernwanderung handeln. Die Nahwanderung, als die wir die Ortsverschiebung im gleichen Kreise, aber auch

noch diejenige in der gleichen Provinz, auffassen wollen, ist genau wie der Verbleib in der engsten Heimat nur da möglich, wo den ländlichen Siedlungen große Industrie- und ähnliche Gebiete benachbart liegen. Das ist bekanntlich am häufigsten im Westen Deutschlands und im mitteldeutschen Industriegebiet der Fall. Die dortigen Nahwanderungen sind auch hauptsächlich schuld an der Entstehung der falschen Meinung, daß der Westen im allgemeinen keine ländliche Abwanderung gekannt habe. Denn bei der üblichen Aufbereitung des Zahlenmaterials nach Provinzen und Regierungsbezirken verschwanden diese Nahwanderungen ganz, und selbst bei der Betrachtung der Kreise wurde noch ein großer Teil von ihnen unsichtbar — ganz abgesehen von der bekannten Tatsache sich überlagernder Wanderungen aus verschiedenen Richtungen und in verschiedene Richtungen.

Die Fernwanderung muß nach allen bekannten Tatsachen vor allem den rein agrarischen Gebieten des Deutschen Reiches eigentümlich sein, im ehemaligen preußischen Staat also besonders den ostelbischen Provinzen. Die leichte Erkennbarkeit dieser Fernwanderungen aus dem Osten hat dann wieder zu der ebenfalls falschen Behauptung geführt, daß die ländliche Abwanderung etwas dem deutschen Osten Eigentümliches sei — „der Zug nach dem Westen“. Von dieser Auffassung zu der weiteren, daß die betrieblichen und sozialen Verhältnisse des Ostens an dieser Abwanderung schuld sein müßten, war es dann nur noch ein kleiner Schritt, der um so leichter getan wurde, je mehr diese Erklärung, wie schon erwähnt, liebgewordenen politischen und sozialen Auffassungen entgegenkam. Es sei hier noch einmal darauf hingewiesen, daß wir den tatsächlichen Umfang dieser örtlichen Abwanderung nicht exakt feststellen können.

Die hier vertretene — und inzwischen wohl allgemein anerkannte — Auffassung, daß es sich bei der Abwanderung vom Lande (oder besser aus der Landwirtschaft) grundsätzlich um eine berufliche Veränderung handeln müsse, hat bereits in den zwanziger Jahren bei dem ehemaligen österreichischen Bundespräsidenten Michael *Hainisch*¹⁸ und bei Gustav *Cassel*¹⁹ ihren Ausdruck gefunden. Für beide Autoren ist die Abwanderung grundsätzlich eine berufliche, mit einem meßbaren Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung verbundene Erscheinung, die *Hainisch* folgendermaßen definiert: „Nicht um den Zug vom Lande in die Stadt handelt es sich hier aber, sondern um die Flucht von der Landwirtschaft in andere Berufe, mögen diese in der Stadt oder auf dem Lande ausgeübt werden.“ *Hainisch* weist in seiner

¹⁸ Michael *Hainisch*: Die Landflucht. Ihr Wesen und ihre Bekämpfung im Rahmen einer Agrarreform. Jena 1924.

¹⁹ Gustav *Cassel*: Theoretische Sozialökonomie. 3., verb. Aufl. Erlangen u. Leipzig 1923. (bes. S. 505 ff.)

Darstellung²⁰ noch besonders darauf hin, daß die Vorgänge in der Schweiz und in Deutschösterreich, wo es sich um reine Bauernländer handle, der Behauptung entschieden widersprüchen, daß die Landflucht eine Folge des Großgrundbesitzes oder des Großbauerntums sei.

Im Einklang mit diesen Autoren dürfen wir also anstelle der örtlichen oder geographischen Methode der Abwanderungsermittlung ein realistischeres Verfahren anwenden, das sich nach allem, was wir bei diesen kritischen Erörterungen feststellen konnten, an die beruflichen Verschiebungen innerhalb der Volkswirtschaft halten muß. Die Abwanderung aus der Landwirtschaft, die nicht mit einem Verlassen des bisherigen Wohnortes zusammenzufallen braucht, ist mindestens ebenso wichtig wie die mit einem örtlichen Wechsel verbundene. Sie kann sogar, wie schon aus dem Bisherigen zu entnehmen ist, in bestimmten Gebieten die allein ausschlaggebende sein. Auf jeden Fall bedarf sie einer genau so sorgfältigen Erforschung wie die örtliche Abwanderung. Man kann sogar noch einen Schritt weiter gehen und sagen, daß nur die richtige Erfassung der beruflichen Abwanderung uns die Möglichkeit gibt, diesen volkswirtschaftlich überaus bedeutsamen Tatbestand nach Umfang und Ursachen eindeutig und genau zu klären.

Die hiernach notwendige Berechnungsmethode ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Wenn die Entwicklung der Berufsverhältnisse ein Kriterium für die (berufliche oder geographische) Abwanderung abgibt, so muß ein Vergleich der Berufszählungsergebnisse zu verschiedenen Zeiten weitere Aufklärung bringen. Diese Zusammenhänge lassen sich zunächst am besten und deutlichsten mit Hilfe der Statistik des Deutschen Reiches darstellen. Für die landwirtschaftliche Bevölkerung des Deutschen Reiches (Berufsabteilung A) fällt dabei sofort die Tatsache auf, daß sich diese Bevölkerung seit der ersten Reichs-Berufszählung von 1882 über die Zählungen von 1895 und 1907 bis zur Gegenwart ständig vermindert hat: Auf dem Reichsgebiet von 1937 waren es ursprünglich 15,94 Millionen, sie verringerten sich dann bis 1895 auf 15,44, bis 1907 auf 14,92, bis 1925 auf 14,37 und bis 1933 auf 13,66 Millionen. In einem Lande und einem Berufsstand mit bekanntermaßen starkem Geburtenüberschuß kann aber der Stamm der Bevölkerung dieses bestimmten Berufszeuges nur dann abnehmen, wenn der gesamte Geburtenüberschuß und noch ein Teil des Stammes selbst (beruflich oder geographisch) abwandert.

In diesem Zusammenhang muß noch ein Bedenken hervorgehoben werden, das sich bei Vergleichen auf Grund der beruflichen Entwicklung in der Landwirtschaft zu ergeben scheint: Es handelt sich dabei

²⁰ a.a.O., S. 71 f.

um die Frage, ob und wieweit die Statistik der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft geeignet ist, für unser Problem zuverlässige Unterlagen zu liefern. Bei der Erfassung der Erwerbstätigen spielen bekanntlich gerade in der Landwirtschaft die sogenannten mithelfenden Familienangehörigen eine wichtige Rolle; die Art der statistischen Erhebung gerade dieser Mithelfenden ist nämlich schuld daran, daß die Anzahl der hauptberuflich Erwerbstätigen in der deutschen Landwirtschaft nach 1895 angeblich zugenommen hat. Die Erwerbstätigen einschließlich der Mithelfenden sind — nach den offiziellen Zahlen der Statistik im alten Reichsgebiet — von 8,06 Millionen im Jahre 1882 und 8,05 Millionen im Jahre 1895 auf 9,58 Millionen im Jahre 1907 gestiegen; dagegen sind in der gleichen Zeit die Berufszugehörigen (Erwerbstätige und nichttätige Angehörige zusammen) von 18,70 Millionen über 17,82 Millionen auf 16,92 Millionen gesunken. Dieses statistische Bild der Erwerbstätigen hat dann vielfach dazu verleitet, eine kräftige Zunahme der im Hauptberuf landwirtschaftlich Erwerbstätigen in Deutschland anzunehmen. In Wirklichkeit haben die in sich vergleichbaren Erwerbstätigen — das sind die Selbständigen, Knechte und Mägde, Landarbeiter usw. — in der genannten Zeit um rund 450 000 Personen abgenommen, die angebliche Gesamtzunahme um 1,5 Millionen ist also ausschließlich durch die (rein statistische) Vermehrung der Mithelfenden um fast zwei Millionen zu erklären. Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch vor 1907 die mithelfende Tätigkeit der Ehefrauen und Kinder von Landwirten in stärkstem Umfange Platz gegriffen hatte, ohne daß man dieser Tatsache damals in der Statistik die gebührende Beachtung geschenkt hätte. In der landwirtschaftlichen Bevölkerung selbst galt die Mitarbeit des genannten Personenkreises weithin als so selbstverständlich, daß man es gar nicht für erforderlich hielt, darüber auch in den Haushaltslisten usw. Angaben zu machen. Das Statistische Reichsamt bestätigt dies²¹, indem es bei der Betrachtung der Entwicklung von 1882 bis 1925 ausführt: „Die Vermehrung der Zahl der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft beruht in der Hauptsache auf einer vollständigeren Erfassung insbesondere der mithelfenden Familienangehörigen als hauptberuflich erwerbstätigen Personen.“

Im folgenden soll noch kurz gezeigt werden, daß die Abwanderungsbewegung, die vor allem für das frühere Deutsche Reich dargestellt worden ist, auch in der neueren Zeit angehalten hat und sich auch auf das Ausland erstreckt. So ist in der Bundesrepublik Deutschland die Gesamtbevölkerung von 1939 bis 1950 von 39,3 auf 47,7 Millionen, also um 21,4 vH, gestiegen, dagegen hat die Zahl der Be-

²¹ Statistisches Reichsamt (Hrsg.): Deutsche Wirtschaftskunde. Ein Abriß der deutschen Reichsstatistik. Berlin 1930.

rufszugehörigen der Abteilung Landwirtschaft usw. in der gleichen Zeit von 7,05 auf 7,01 Millionen abgenommen. Das bedeutet zwar nur eine Abnahme um weniger als 0,7 vH, aber der Anteil dieser Berufsabteilung ist von ursprünglich 17,9 auf 14,7 vH der Gesamtbevölkerung zurückgegangen! In Frankreich hat in den 90 Jahren von 1846 bis 1936 die Gesamtbevölkerung von 35,4 auf 41,9 Millionen zugenommen, die Landbevölkerung („population rurale“) dagegen von 26,75 auf 19,94 Millionen abgenommen, so daß ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung von ursprünglich 75,6 schließlich nur noch 47,6 vH ausmachte. In der Schweiz hat die landwirtschaftliche Wohnbevölkerung (Berufstätige und nichttätige Angehörige) von 1888 bis 1950 von 1,1 Millionen auf 835 000 abgenommen, d. h. von 38,0 auf 17,7 vH der Gesamtbevölkerung. In den Vereinigten Staaten von Amerika hat die „Farmbevölkerung“ (d. h. die Berufszugehörigen der Landwirtschaft) von 1910 bis 1952 von 32,08 Millionen (= 34,9 vH der Gesamtbevölkerung) auf 24,82 Millionen (= 15,9 vH der Gesamtbevölkerung) abgenommen, ist also um 22,6 vH kleiner geworden, während die Gesamtbevölkerung in der gleichen Zeit von 91,88 auf 156,37 Millionen oder um 70,0 vH gestiegen ist. Es läßt sich zeigen, daß der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung um so stärker abnimmt, je höher die landwirtschaftliche Technik sich in den einzelnen Gebieten entwickelt hat²².

Über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Berufsbevölkerung in der jüngsten Vergangenheit können hier für die Bundesrepublik Deutschland noch einige Zahlen genannt werden²³: In den Jahren 1954 bis 1962 hat die Zahl der Erwerbstätigen aller Wirtschaftsbereiche in der Bundesrepublik von 22,4 auf 26,04 Millionen, also um 15,8 vH, zugenommen. Dagegen hat die Zahl der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft in der gleichen Zeit von 4,4 auf 3,47 Millionen, also um 21,3 vH, abgenommen; am geringsten ist hierbei noch der Rückgang der Selbständigen von 1 250 000 auf 1 105 000, also um 11,6 vH; stärker ist schon der der mithelfenden Familienangehörigen von 2 365 000 auf 1 895 000 um 19,9 vH und am stärksten der der „Abhängigen“ von 785 000 auf 465 000 um 40,8 vH. Nach den „Arbeitskräfteerhebungen“ von 1956/57 und 1960/61²⁴ ist in dem Zeitraum von 1956/57 bis 1960/61 die Zahl der Familienarbeitskräfte in der Bundesrepublik von 4 944 500 auf 4 165 800 zurückgegangen, dagegen die der ständigen familienfremden Arbeitskräfte von 527 100 auf

²² Vgl. *Quante*: a.a.O., S. 143, wo die Entwicklung der landwirtschaftlichen und der Gesamtbevölkerung nach Ländern und Erdteilen zwischen 1926 und 1951 wiedergegeben ist.

²³ Statistisches Bundesamt (Hrsg.): *Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland* 1963. Stuttgart u. Mainz 1963. S. 138.

²⁴ a.a.O., S. 172.

308 300 und die der nichtständigen familienfremden Arbeitskräfte von 530 400 auf 286 100. Hier interessiert besonders der Rückgang der ständigen familienfremden Arbeitskräfte nach Ländern wie nach Größenklassen der landwirtschaftlichen Betriebe. Dabei ergeben sich folgende Zahlen:

Ständige familienfremde Arbeitskräfte (in 1000)			
Land	1956/57	1960/61	Abnahme in vH von 1956/57
Schleswig-Holstein	54,5	38,4	29,5
Niedersachsen	130,8	84,3	35,5
Nordrhein-Westfalen	92,9	55,9	39,8
Hessen	32,6	19,5	40,2
Rheinland-Pfalz	25,2	17,1	32,0
Baden-Württemberg	56,8	29,3	48,4
Bayern	134,3	63,8	52,5
Insgesamt	527,1	308,3	41,5

Im Durchschnitt haben also die ständigen familienfremden Arbeitskräfte in dieser Zeit um rund zwei Fünftel des Bestandes von 1956/57 abgenommen, am wenigsten in Schleswig-Holstein mit rund drei Zehnteln und am stärksten in Bayern mit etwas mehr als der Hälfte.

Für den gleichen Zeitraum ist auch noch ein Vergleich dieses Rückgangs nach Größenklassen der landwirtschaftlichen Nutzfläche möglich; hier ergeben sich nach der gleichen Quelle folgende Zahlen:

Ständige familienfremde Arbeitskräfte (in 1000)			
Größenklasse in ha	1956/57	1960/61	Abnahme in vH von 1956/57
0,5 — 2	51,9	22,2	57,2
2 — 5	42,1	19,0	54,9
5 — 10	44,9	21,1	53,0
10 — 20	91,4	43,9	52,0
20 — 50	170,2	103,5	39,2
50 und mehr	126,4	98,8	21,8
Insgesamt	526,9	308,4	41,5

Bei der Ordnung nach Größenklassen der landwirtschaftlichen Nutzfläche ergibt sich also einwandfrei das günstigste Ergebnis für die Größenklasse 50 und mehr ha, wo die Abnahme der familienfremden Arbeitskräfte nicht einmal ein Viertel ausmacht; bei den Betrieben von 20 bis 50 ha macht sie immerhin schon fast zwei Fünftel aus, bei allen Größenklassen unter 20 ha aber schon etwas mehr als die Hälfte.

Diese Ziffern scheinen mir aus folgenden Gründen wichtig zu sein: Da wir für die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg keine Möglichkeit haben, die Arbeitsverhältnisse in den Ost- und in den Westgebieten nach dem für die Gesamtheit des Deutschen Reiches angewandten Verfahren zu vergleichen, uns vielmehr für solche Vergleiche auf das Gebiet der Bundesrepublik beschränken müssen, ist es doch immerhin beachtlich, feststellen zu können, daß in diesem Gebiet und in einem naheliegenden Zeitraum sich Daten ergeben haben, die die Ergebnisse für die Zeit vor der Aufteilung des Reiches weithin bestätigen. Die Abwanderung aus der Landwirtschaft hat sich auch in der letzten Zeit fortgesetzt, aber es liegt kein Anlaß vor, aus den jetzt festgestellten Daten etwa den größeren Betrieben eine schlechtere Lage bezüglich des Verhaltens der familienfremden Arbeitskräfte zuzusprechen als den kleineren Betrieben; eher dürfte das Gegenteil der Fall sein.

Diese Entwicklung, an deren „zahlenlogischer“ Richtigkeit nach allem Gesagten kein Zweifel bestehen dürfte, soll nunmehr „sachlogisch“ unterbaut werden. Wir müssen uns fragen, warum es möglich ist, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung — bei offenbarer Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion — relativ und vielfach auch absolut abnehmen kann, während die Bevölkerung in Industrie, Handel usw. entsprechend zunimmt. Wenn wir die Entwicklung der Urproduktion an Nahrungsmitteln und die der gewerblichen Produktion nebeneinanderstellen, so finden wir bald einen wesentlichen Unterschied zwischen beiden, der in der Wirkung der Preissenkung auf den Umfang der jeweiligen Gesamtproduktion begründet ist: Die Verbilligung der Gewerbeprodukte in einem oder einigen Zweigen der gewerblichen Produktion führt zunächst zu einer Steigerung des Verbrauchs dieser Produkte, dann aber infolge der Rückwirkungen auf andere Gewerbezweige auch zu einer Zunahme des Verbrauchs von anderen Produkten, da sich die durch die Verbilligung frei gewordenen Einkommensteile nunmehr auch einem bisher gar nicht oder nicht genügend berücksichtigten Bedarf zuwenden können. Diese Ausdehnung des Bedarfs infolge technischer Fortschritte im Gewerbe wirkt ja auch bekanntlich der durch den Kapitalismus zunächst herbeigeführten Freisetzung von Arbeitern entgegen, indem sie den entbehrlich gewordenen Arbeitskräften neue Arbeitsgebiete in der Herstellung von Verbrauchs- oder von Produktionsgütern zuweist (Kompensationstheorie).

Diese Ausweitung der Bedarfsdeckung bei Verbilligung der Gewerbeprodukte ist deshalb allgemein möglich, weil die durch Gewerbeprodukte zu befriedigenden Bedürfnisse grundsätzlich nach Zahl und Intensität unbegrenzt sind. Ob der Mehrverbrauch der betreffenden Ware genau im Verhältnis zu ihrer Verbilligung eintritt, oder ob

dieser Verbrauch nur in geringerem (in Ausnahmefällen auch höherem) Maße gesteigert wird, dafür aber andere Waren neu oder in größerem Maße in den Verbrauch einbezogen werden, das hängt in letzter Linie von dem gesamten „Bedarfssystem“ der Bevölkerung und ihrer einzelnen Mitglieder ab, um einen Ausdruck *Oswalts* anzuwenden.

Im Gegensatz hierzu steht das Verhalten der dem Nahrungsbedarf dienenden Urprodukte (und Gewerbeprodukte). Der Nahrungsbedarf unterscheidet sich grundsätzlich dadurch von allen übrigen Bedürfnissen, daß er nicht beliebig steigerungsfähig ist. Insofern trifft also die Behauptung nicht zu, daß die menschlichen Bedürfnisse jederzeit als praktisch unbegrenzt anzusehen seien. Vielmehr muß man genau zwischen dem Bedürfnis nach Nahrung und den übrigen Bedürfnissen unterscheiden. Während alle übrigen Bedürfnisse, wie eben gezeigt, wenigstens theoretisch bis ins Unendliche gesteigert werden können, ohne daß je eine Sättigung (oder Übersättigung) eintreten braucht, kann der Nahrungsbedarf über die einmal erreichte Sättigung hinaus überhaupt nicht ausgedehnt werden. Normalerweise hört der Mensch mit der Sättigung auf, Nahrung zu sich zu nehmen, so daß für eine gegebene Bevölkerung, deren Nahrungsbedürfnis nach Alter, Geschlecht usw. abzuschätzen ist, mit ziemlicher Sicherheit das höchstmögliche Maß an Nahrungsbedarf sogar berechnet werden kann. Nur auf dieser Basis waren ja auch die Nahrungsrationierungssysteme in den Weltkriegen möglich.

In der Sprache der modernen Theorie ausgedrückt, handelt es sich hier um „die Elastizität der Nachfrage in bezug auf Preis und Einkommen“, wozu Erich *Schneider* u. a. folgendes ausgeführt hat: „Die von dem deutschen Statistiker *Engel* nachgewiesene Regelmäßigkeit, wonach die Ausgabe für Nahrungsmittel mit steigendem Einkommen zwar absolut zunimmt, relativ aber abnimmt, kann entsprechend unter Benutzung des Elastizitätsbegriffs durch den Satz ausgedrückt werden, daß die *Einkommenselastizität für Nahrungsmittel kleiner als 1 ist*²⁵“.

Faßt man die bisherigen Betrachtungen kurz zusammen, so ergibt sich folgendes: Wegen der geschilderten Geltung der „Bedarfsgrenze“ — oder der zu geringen Einkommenselastizität der Nachfrage für Nahrungsmittel — in Verbindung mit der immer noch zunehmenden technischen Vervollkommnung der Landwirtschaft ist die Arbeitskapazität der Landwirtschaft so stark beschränkt, daß selbst bei zunehmender Gesamtbevölkerung und dadurch zunehmendem Gesamt-

²⁵ Erich *Schneider*: Einführung in die Wirtschaftstheorie. II. Teil: Wirtschaftspläne und wirtschaftliches Gleichgewicht in der Verkehrswirtschaft. 8. Auflage. Tübingen 1963. S. 30.

bedarf an Nahrungsmitteln doch der größte Teil des landwirtschaftlichen Nachwuchses oder sogar der ganze Nachwuchs, unter Umständen auch noch ein Teil der bisherigen landwirtschaftlichen Bevölkerung selbst den Beruf — in der Regel auch das platte Land als Standort des Berufs — aufgeben muß. Damit erweist sich die Abwanderung aus der Landwirtschaft als ein Geschehen, das „sachlogisch“ nicht mit den Größenunterschieden in den landwirtschaftlichen Betrieben in Zusammenhang gebracht werden darf, sondern ohne jeden Zweifel von dem begrenzten Bedarf an Nahrungsmitteln in Verbindung mit der technischen Verbesserung der Nahrungsmittelproduktion abhängt. In dem Zeitraum 1880 bis 1895 betrug diese landwirtschaftliche Abwanderung im Durchschnitt des preußischen Staates 120,5 vH des landwirtschaftlichen Geburtenüberschusses. Dabei wiesen von den 35 Regierungsbezirken nur drei einen Abwanderungssatz unter 100 vH auf, während im übrigen der Abwanderungssatz zwischen 100,9 (Reg.-Bez. Stralsund) und 180,4 vH (Reg.-Bez. Liegnitz) schwankte. Im Zeitraum 1895 bis 1910 lag die Abwanderung im Staatsdurchschnitt mit 117,5 vH des Geburtenüberschusses etwas niedriger als früher, diesmal allerdings in sieben Regierungsbezirken *unter* 100 vH, wovon jedoch zwei Fälle fast genau 100 vH erreichen; diesmal schwankte der Abwanderungssatz im übrigen zwischen 102,6 (Reg.-Bez. Marienwerder) und 158,7 vH (Reg.-Bez. Köln)²⁶.

Neben der örtlichen Herkunft spielt auch die soziale Herkunft der aus der Landwirtschaft Abgewanderten in allen Erörterungen eine große Rolle; wegen des behaupteten Zusammenhangs mit der Betriebsgrößengliederung bestand ja früher die Auffassung, daß die Abwanderung überwiegend oder sogar fast ausschließlich eine solche des Landarbeiters sein müsse. Wenn man für den Zeitraum von 1895 bis 1910 auf Grund der Ergebnisse der Berufszählungen²⁷ die Selbständigen einschließlich der mithelfenden Familienangehörigen auf der einen Seite und die Landarbeiter (mit und ohne Land) sowie die Knechte und Mägde (früher als „Gesinde“ bezeichnet) auf der anderen Seite zusammenrechnet und ihre zahlenmäßigen Veränderungen untersucht, so erhält man für ganz Preußen eine Abwanderung von 2,019 Millionen Selbständigen und 1,559 Millionen Arbeitern, das sind jeweils 56,4 vH und 43,6 vH der Gesamtsumme von 3,579 Millionen Abwanderern. Entscheidend ist dabei die Feststellung, daß weniger als die Hälfte der Gesamtabwanderung aus der Landarbeiterschicht stammt!

Im übrigen muß noch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß sich für den Unterschied zwischen Selbständigen und Un-

²⁶ Vgl. hierzu im einzelnen *Quante*: a.a.O., S. 70—73.

²⁷ a.a.O., S. 91 ff.

selbständigen in der Landwirtschaft aus der Erhebungsart und der Aufbereitung der amtlichen Statistik von Zeit zu Zeit gewisse Schwierigkeiten ergeben haben. So wurde bei der Berufszählung von 1882, der ersten ihrer Art im neuen Deutschen Reich, die Gruppe der sogenannten aT-Personen ermittelt, das sind „Selbständige, die zugleich landwirtschaftliche Tagelöhnerie betreiben“. Es handelt sich dabei sowohl um eigentliche Selbständige, die nur nebenher auf fremden Höfen und Gütern als Arbeitskräfte in Erscheinung treten, als auch um eigentliche Arbeiter, die nur nebenher als „Betriebsleiter“ eines kleinen Landwirtschaftsbetriebes tätig sind: Landarbeiter mit eigenem oder gepachtetem Land, Landarbeiter mit Deputatland. Eine Mittelstellung nehmen hierbei die sogenannten „Heuerlinge“ (in Westfalen) ein. Wie viele von den aT-Personen als Selbständige, wie viele als Arbeiter anzusehen waren, ließ sich nicht mit genügender Sicherheit feststellen, so daß man hier auf Schätzungen angewiesen blieb. Die Anzahl der hier in Frage kommenden Personen war recht hoch; so gab es in Preußen 1882 unter den Erwerbstätigen 615 000 aT-Personen, die mit ihren Familienangehörigen zusammen beinahe 2,4 Millionen ausmachten, also mehr als ein Fünftel der landwirtschaftlichen Bevölkerung von insgesamt 11,6 Millionen. Man sieht hieraus, wie stark sich ein Mangel in der Aufteilung der „aT-Personen“ nach Selbständigen und Arbeitern in der Gesamtrechnung auswirken kann.

Bei den „mithelfenden Familienangehörigen“ entstand auf Grund der statistischen Veröffentlichungen vielfach ein Zweifel, um welche soziale Schicht es sich hier handelt; diese Mithelfenden wurden nämlich früher als „c₁-Personen“ bezeichnet, also grundsätzlich der Arbeiterschicht (c-Personen) zugerechnet. Soweit bei der Veröffentlichung die c-Personen aufgeteilt wurden nach c₁, c₂, c₃ usw. (Mithelfende, Knechte und Mägde, Landarbeiter mit Land usw.), bestand für die Auswertung des Ergebnisses ja ohne weiteres die Möglichkeit, die Mithelfenden ganz oder für sich zu behandeln und derjenigen Gruppe zuzuweisen, der man sie rechtmäßig zurechnen mußte, nämlich eben den Selbständigen. In den Fällen aber, wo nur c-Personen als solche verzeichnet waren — und das geschah in sehr großen Teilen der amtlichen Veröffentlichungen —, war eine reguläre Lösung nicht mehr möglich. Bei den Knechten und Mägden schließlich, die man im ganzen wohl unbedenklich zu den Unselbständigen rechnen darf, gibt es andererseits eine bestimmte Reihe von Fällen, wo sie rein familienmäßig den Selbständigen näherstehen als den Unselbständigen.

Auch die zuletzt mitgeteilten Einzelheiten ändern, wie man sieht, nichts an der oben getroffenen Feststellung, daß die Abwanderung aus der Landwirtschaft grundsätzlich aus der zu geringen Einkommenselastizität der Nachfrage nach Nahrungsmitteln abzuleiten ist.

Für diesen Zusammenhang hat also sowohl die „sachlogische“ wie die „zahlenlogische“ Behandlung des Stoffes einwandfreie Unterlagen geliefert. Abschließend darf die Hoffnung ausgesprochen werden, daß die in diesem Falle vorgefundene Übereinstimmung zwischen beiden Behandlungsmethoden sich auch auf dem übrigen Feld der Statistik stets bewähren möge.